

Vorblatt

Probleme:

Die bestehende Regelung sieht verpflichtende elektronische Aufzeichnungen oder Meldungen ab dem 1. Jänner 2012 bzw. 1. Jänner 2013 vor. Die dafür erforderlichen Arbeiten, insbesondere technische Spezifikationen, sind noch nicht abgeschlossen.

Ziel:

Flexibilisierung der Regelung für den Beginn der verpflichtenden elektronischen Übermittlung von Meldungen und Aufzeichnungen.

Inhalte/Problemlösung:

Die neue Rechtslage umfasst für die Zukunft keine fixen Datumsangaben mehr, sondern räumt nach der Veröffentlichung einer Spezifikation am EDM-Portal eine angemessene Frist ein, nach deren Ablauf die Spezifikation für die jeweilige Aufzeichnung oder Meldung verwendet werden muss. Dadurch wird die Rechtslage einerseits an die organisatorischen, technischen und budgetären Möglichkeiten zur Entwicklung von Spezifikationen angepasst und andererseits haben die Verpflichteten genügend Zeit zur Anpassung.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Jährliche Kosten: 1 428 €

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

-- Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Keine.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Vorhaben ist nicht klimarelevant.

- Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Novelle ist EU-konform.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Auf Grund der zunehmenden Anzahl elektronischer Meldungen, die zum Großteil verpflichtend genutzt werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die technischen und organisatorischen Voraussetzungen rechtzeitig vorliegen. Die bestehenden Regelungen in der Deponieverordnung 2008 sehen verpflichtende elektronische Aufzeichnungen oder Meldungen ab dem 1. Jänner 2012 bzw. 1. Jänner 2013 vor.

Mit dieser Novelle soll auf eine flexible Regelung umgestellt werden.

Die Veröffentlichung einer Spezifikation auf dem EDM-Portal „www.edm.gv.at“ soll eine Übergangsfrist auslösen, nach deren Ablauf die elektronische Form verwendet werden soll.

Das EDM-Portal ist ein geeignetes Publikationsorgan, da die betroffenen Kreise, Deponieinhaber, Behörden, Gutachter und Deponieaufsichtsorgane vollständig registriert sein und regelmäßig in das EDM einsteigen müssen.

Veröffentlichungen von Spezifikationen und EDM-Anwendungen werden vom BMLFUW am EDM-Portal für jedermann zugänglich historisiert, damit festgestellt werden kann, zu welchem Zeitpunkt eine Spezifikation gegolten hat.

Zusätzlich zur Veröffentlichung am EDM-Portal sollen die betroffenen Kreise von neuen oder geänderten Spezifikationen informiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die folgenden Berechnungen erfolgen unter Anwendung der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, Anhänge 3.1 und 3.3 in der Fassung der Kundmachung GBBl. II Nr. 97/2011.

Demnach ergeben sich folgende durchschnittliche Personalausgaben für Vertragsbedienstete (Werte 2010) inklusive 2,5% Pauschalansatz für Abfertigungen, ausgehend von 1 680 Leistungsstunden pro Jahr:

v1: 62 699,25 Euro (entspricht 298,57 Euro pro Tag)

v2: 45 446,45 Euro (entspricht 216,41 Euro pro Tag)

v3: 38 180,23 Euro (entspricht 181,81 Euro pro Tag)

Die Sachkosten werden mit 12% der Personalkosten berechnet.

Für die Raumkosten wird für den Bund Wien in der Kategorie guter Nutzungswert herangezogen (14,3 Euro/m²). Pro Bediensteten sind 14 m² Bürofläche zu veranschlagen.

Die Verwaltungsgemeinkosten werden mit 20% der Personalkosten berechnet.

Kosten für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

1. Behördentätigkeit zur Information von betroffenen Kreisen

Es wird jährlich durchschnittlich mit einer Veröffentlichung von Spezifikationen gerechnet. Dazu muss eine angemessene Information der betroffenen Kreise erfolgen. Pro Information werden zwei PT v1 und ein PT v3 veranschlagt.

Der jährliche Aufwand beträgt 2 PT v1 und 1PT v3.

Jährliche Kosten des Bundes				
Personalkosten				
Qualifikation	Kosten pro Tag in €	Anzahl der Tage	Anzahl der Veröffentlichungen	
v1	298,57	2	1	597,14
v3	181,81	1	1	181,81
				779 €

Verwaltungssachkosten	
Sachkosten (12% der Personalkosten)	93 €
Kosten für Raumbedarf (Personalbedarf * 14 m ²)	400 €
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten)	156 €
	649 €
Summe	1 428 €

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10 und 12:

In diesen Bestimmungen sollen die Datumsangaben 1.1.2012 und 1.1.2013 durch den Verweis auf § 41a ersetzt werden.

Zu Z 3 und 11:

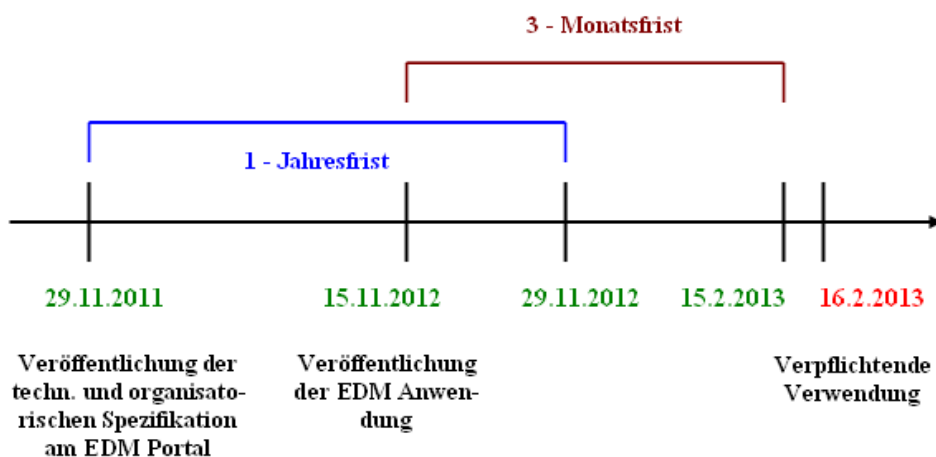
In § 16 Abs. 5 letzter Satz und in § 42 Abs. 7 letzter Satz sollen die Datumsangaben 1.1.2012 ersatzlos entfallen. Die Sätze sollen geringfügig umformuliert werden, wobei der Sinn gleich bleiben soll.

Zu Z 8 (§ 41a):

Abs. 1: Bei einer Übermittlung von Daten soll die Übergangsfrist nach Veröffentlichung der technischen und organisatorischen Spezifikationen mindestens ein Jahr betragen.

Am EDM-Portal werden künftig technische und organisatorische Spezifikationen für die Benutzung des gesamten EDM veröffentlicht. Diese Spezifikationen stellen eine formalisierte Beschreibung des EDM dar. Sie beinhalten einerseits allgemeine technische/organisatorische Informationen wie z.B. die allgemeinen Betriebsbedingungen mit Betriebszeiten, die Benutzungsvoraussetzungen und eine Beschreibung des EDM-Gesamtdatenmodells sowie andererseits anwendungsspezifische Informationen wie die anwendungsspezifischen Datenmodelle und Schnittstellenspezifikationen. Fristauslösend für eine Meldeverpflichtung sind die anwendungsspezifischen Spezifikationen für die jeweilige Meldung.

Für eine Übermittlung muss am EDM-Portal zusätzlich zur Spezifikation eine EDM-Anwendung zur Verfügung stehen. Nach Veröffentlichung der EDM-Anwendung soll der Verpflichtete eine dreimonatige Übergangsfrist erhalten. Diese Dreimonatsfrist kann die einjährige Übergangsfrist der Spezifikation verlängern, nicht aber verkürzen. Als Beispiel kann die Übermittlung von Beurteilungsnachweisen genannt werden.



Aufzeichnungen können grundsätzlich formfrei geführt werden. Der Beginn der Verwendung von Spezifikationen für elektronische Aufzeichnungen bedeutet, dass die Aufzeichnungsinhalte ab einem bestimmtem Zeitpunkt in einem bestimmten Format verfügbar gemacht werden können, beispielsweise für eine behördliche Anfrage, Kontrolle oder bei Stilllegung der Deponie. Aufzeichnungen sollen erst ab einem Jahresbeginn elektronisch zur Verfügung gestellt werden müssen.

Sollte die EDM-Anwendung für die Übermittlung von Aufzeichnungen früher als drei Monate vor dem Jahresbeginn veröffentlicht worden sein, so tritt die Verpflichtung erst mit dem folgenden Jahresbeginn ein.

Abs. 2: Handelt es sich um eine Übermittlung von Daten, für die der Verpflichtete keine Anpassungen seiner Software benötigt, soll die Übergangsfrist drei Monate betragen. Als Beispiele wären Eintragungen in Online-Masken oder das Hochladen von aus IT-Sicht unstrukturierten PDF-Dokumenten zu nennen. Für elektronische Aufzeichnungen beginnt die Verpflichtung jedoch nicht vor dem auf die Dreimonatsfrist folgenden Jahresbeginn.

Abs. 3: Der Bundesminister soll zusätzlich zur Veröffentlichung von Spezifikationen oder Anwendungen am EDM-Portal die betroffenen Kreise angemessen informieren. Dies kann beispielsweise durch Ankündigungen auf der Homepage, am EDM-Portal, Artikel in Fachzeitschriften, Aussendungen oder eMails erfolgen.

Abs. 4: Eine allfällige Veröffentlichung von Änderungen veröffentlichter XML-Schnittstellendokumente oder EDM-Anwendungen, soll fristauslösend wirken und die verpflichtende Verwendung des geänderten Dokuments soll dadurch eindeutig bestimmbar sein.

Zu Z 13 (Inkrafttreten):

Die Novelle soll mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.